

# **Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg**

## **I. Abschnitt - Allgemeines**

### **§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedem Mitglied des Stadtrates ist für die Ausübung der Stadtratstätigkeit der freie Zugang zur Verwaltung und die Nutzung öffentlicher Gebäude zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Auskunft durch den Oberbürgermeister zu verlangen. Näheres regelt § 11 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglied sind, für die gesamte Dauer teilzunehmen. Die §§ 32 Abs. 5 und 31 Abs. 2 KVG LSA gelten entsprechend.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.
- (6) Ist ein Stadtrat als Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung, zu der es geladen ist, verhindert, kann es durch einen Stadtrat der vorschlagsberechtigten Fraktion vertreten werden, soweit dem besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Vertreter nimmt die Rechte des vertretenden Ausschussmitgliedes in vollem Umfang wahr.
- (7) Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat fort.
- (8) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Oberbürgermeister nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie bekanntgegeben worden sind.
- (9) Die Mitglieder des Stadtrates sind durch den Vorsitzenden bei gegebenem Anlass über das Mitwirkungsverbot zu belehren. Im Falle eines Mitwirkungsverbotes können sie sich

in dem Teil des Sitzungsraumes einer öffentlichen Sitzung aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

## **§ 2 Vorsitz im Stadtrat**

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter erfolgt in der konstituierenden Sitzung ohne Aussprache und geheim in jeweils getrennten Wahlgängen.

(2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

## **§ 3 Oberbürgermeister**

Der Vorsitzende des Stadtrates ernennt, vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Stadtrates. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“ Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

## **II. Abschnitt - Sitzungen des Stadtrates**

### **§ 4 Verhandlungsgegenstände**

(1) Verhandlungsgegenstände sind insbesondere

1. Vorlagen des Oberbürgermeisters

2. Anträge

a) von Mitgliedern des Stadtrates,

b) der Fraktionen,

c) der Ausschüsse,

d) des Oberbürgermeisters,

e) von Einwohnern gemäß § 25 KVG LSA,

f) von Bürgern gemäß § 26 KVG LSA.

3. Berichte des Oberbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Stadt

4. Grundsatzaussprachen zu kommunalen Angelegenheiten ausschließlich auf Antrag der Fraktionen und des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan.

(2) Drucksachen für den Stadtrat sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für den Stadtrat werden sechs Wochen vor der Stadtratssitzung, mindestens zwei Wochen vor der Erstberatung in den Ausschüssen des Stadtrates den Geschäftsstellen der Fraktionen zur Verteilung an ihre Mitglieder und den fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates in erforderlicher Zahl zugeleitet.

Bei Drucksachen sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für beschließende Ausschüsse beträgt die Frist zwei Wochen. Über Ausnahmen zu Fristen entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- (3) Bei elektronischer Versendung der Unterlagen gelten die Fristen gem. Abs.2.
- (4) Bei beantragten Grundsatzausssprachen sind vom Antragsteller die Schwerpunkte detailliert und schriftlich den Fraktionen, den fraktionslosen Stadträten und dem Oberbürgermeister 4 Tage vor der Stadtratsberatung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig.

## **§ 5 Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge der Unzulässigkeit ist vor der Sitzung und spätestens nach Bestätigung der Tagesordnung zu erklären.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Ort, Zeit und Tagesordnung sind rechtzeitig gemäß § ... Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung) ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht beseitbare Nachteile eintreten.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Neuanträge enthalten bereits den Überweisungsantrag in die entsprechenden Fachausschüsse. Anträge, die bloße Prüfaufträge enthalten, sollen ohne Verweisung in die Ausschüsse einer Beschlussfassung

zugeführt werden. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung ist bei der Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung nach Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates möglich.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in das Aufgabengebiet der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.

(5) Eine aktuelle Debatte ist durchzuführen, wenn sie spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Sitzung durch eine Fraktion oder den Oberbürgermeister beantragt ist. In einer aktuellen Debatte können Anträge als Verhandlungsgegenstände gestellt werden, über die weder beraten noch Beschluss gefasst werden darf; sie sind an die Ausschüsse zu überweisen. Bei Beantragung einer Aktuellen Debatte oder einer Grundsatzausprache sind vom Antragsteller der Aktualitätsbezug des Themas und inhaltliche Schwerpunkte vorzugeben.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs.1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Es gelten die folgenden Auflagen:

- Ton- und Bildaufzeichnungen im Sitzungsraum erfolgen ausschließlich aus dem für die Presse ausgewiesenen Bereich,

Stellt der Vorsitzende eine Beeinträchtigung des Sitzungsablaufes fest, so ist er im Rahmen seiner Ordnungsfunktion berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen zu untersagen.

(4) Unbeachtlich der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

## **§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

## **§ 9 Sitzungsleitung und -verlauf**

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus und wird dabei von seinen Stellvertretern unterstützt. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

Zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben in der Sitzungsleitung kann der Vorsitzende bis zu zwei Mitglieder des Stadtrates in alphabetischer Reihenfolge bestimmen.

(2) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellen der Tagesordnung,
- c) Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
- d) Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters,
- e) Bekanntgabe der von beschließenden Ausschüssen und sonst in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- f) Die aktuelle Debatte oder die Grundsatzausprache,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Einwohnerfragestunde,

- i) Anfragen und Anregungen an die Verwaltung (in Abhängigkeit von f),
- j) Informationen,
- k) Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
- l) Anfragen an die Verwaltung in nicht öffentlicher Sitzung,
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- n) Schließung der Sitzung.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgestellten Reihenfolge (Abs. 1, 2b) zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

## **§ 11 Anfragen und Erklärungen**

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung des Stadtrates zwei Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

Die Reihenfolge der Anfragen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenden Fraktionen. Für die Beantwortung von Anfragen steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu einer halben Stunde zur Verfügung.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

(3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann nach Abstimmung eines Tagesordnungspunktes und vor Aufruf eines neuen Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können und noch geleistet werden kann. Persönliche Erklärungen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

## **§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Um die Arbeitsfähigkeit des Stadtrates zu erhalten und insgesamt eine sachgerechte und effektive Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, regelt die Geschäftsordnung die Art und Weise der Ausübung des Rederechts. Die Redner sprechen grundsätzlich von einem Mikrofon aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Für die Gesamtredezeit je Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung gilt folgende Redezeitordnung:

#### 1. Fraktionen

- a) CDU/FDP/BfM: maximal 14 Minuten
- b) SPD: maximal 12 Minuten
- c) Die Linke/Gartenpartei: maximal 12 Minuten
- c) B90/Grüne: maximal 5 Minuten

#### 2. fraktionslose Stadträte: maximal 2 Minuten

Dem Einbringenden steht zudem eine Redezeit von maximal 5 Minuten zu.

Der Vorsitzende kann eine Verlängerung der Redezeit, unter anderem auf Grund der Bedeutung, Wichtigkeit und Schwierigkeit der Angelegenheit, für die gesamte oder Teile der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden zulassen. Dies ist vor der Bestätigung der Tagesordnung festzulegen.

Wird die Redezeit überschritten, so hat der Vorsitzende das Recht, nach Hinweis auf die Redezeitüberschreitung dem Redner das Wort zu entziehen. Der Entzug des Wortes ist nur dann zulässig, wenn der Vorsitzende auf diese Folge zuvor hingewiesen hat.

(6) Abs. 5 findet auf die Haushaltsberatung keine Anwendung.

(7) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungsanträge gemäß § 13



## b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 14

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller (Einbringer) haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

### **§ 13 Änderungsanträge**

(1) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden.

(3) Ersetzt der Beschluss eines Änderungsantrages eine Vorlage, so erübrigt sich eine Beschlussfassung zu dieser Vorlage. Änderungsanträge, die inhaltlich einem Neuantrag entsprechen, sind keine Änderungsanträge.

(4) Verhandlungsgegenstände, die Mehraufwendungen oder Mindererträge gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, können erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung geklärt ist.

Verhandlungsgegenstände nach Satz 1 sollen vor einer Beschlussfassung dem Oberbürgermeister durch den Stadtratsvorstand zur Stellungnahme zugeleitet werden.

### **§ 14 Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung**

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

a) Verweisung an einen Ausschuss,

b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,

c) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,

d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

e) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,

f) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadratsmitgliedes,

g) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,

h) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose



Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen; er hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung sollte im Regelfall nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

(6) Der Stadtrat kann

a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,

b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister absetzen,

c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.

(7) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.

(8) Nach 21:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden.

## **§ 15 Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende zunächst über die Änderungsanträge, sodann über den Verhandlungsgegenstand selbst abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.

(2) Es wird offen durch Heben der Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit des Stadtrates ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

(3) Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird über eine Satzung abgestimmt, so ist die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Das gleiche gilt, wenn es ein Mitglied des Stadtrates verlangt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(4) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Alle Stimmen mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sind festzuhalten.

## **§ 16 Wahlen**

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Vor jedem Wahlgang ist durch den Vorstand die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu ermitteln.

(2) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

a) leer ist,

b) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

c) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,

d) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(3) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

## **§ 17 Teilnahme- und Rederecht**

(1) Das Recht an den nicht öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, haben neben den Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Ortsbürgermeistern und den Beauftragten auch die Mitarbeiter der Stadt in Vertretung oder im Auftrag des Oberbürgermeisters, die Mitarbeiter der Verwaltung, die mit dem Sitzungsdienst beauftragt sind, die Fraktionsgeschäftsführer, die Fraktionsassistenten und aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses Sachverständige. Auf die Fraktionsgeschäftsführer und die Fraktionsassistenten finden die Vorschriften gemäß § 32 Abs. 2 KVG LSA über die Verschwiegenheit entsprechend Anwendung.

(2) Das Rederecht haben die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsbürgermeister sowie die Beauftragten zu ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können ihr Rederecht an die Mitarbeiter der Stadt übertragen. Gehört der Stadt die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so kann der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter zu Verhandlungsgegenständen, die das Unternehmen berühren, gehört werden. Sachverständige können gehört werden.

## **§ 18 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Oberbürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- g) Vermerke über Mitwirkungsverbote,
- h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einwendungen.
- (6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen.

## **§ 19 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde des Stadtrates oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

## **§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **III. Abschnitt - Fraktionen**

### **§ 21 Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der

Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen ist vom Stadtrat durch Beschluss zu bestätigen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Der Austritt aus einer Fraktion ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zu erklären.
- (5) Den Fraktionen werden Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Jede Fraktion erhält eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel erlässt der Stadtrat Richtlinien.

#### **IV. Abschnitt - Ausschüsse des Stadtrates**

##### **§ 22 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (3) Die vom Stadtrat in die Ausschüsse verwiesenen Verhandlungsgegenstände sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (6) Im Vorfeld von Ausschusssitzungen können in Anhörungsberatungen Interessenvertreter, wie z.B. der Seniorenbeirat, der Integrationsbeirat, die Behindertenvertretung, beteiligt werden. Diese finden im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase statt.
- (7) Alle Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Auf Beschluss des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.

##### **§ 23 Zuständigkeit beschließender Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist neben den sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten

1. des Geschäftsbereiches des Büros des Oberbürgermeisters
2. des Fachbereiches Personal- und Organisationservice
3. der städtischen Unternehmen und Beteiligungen und
4. der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Vorberatung bedürfen.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. der Fachbereiches Finanzservice
2. des Fachbereiches Liegenschaftsservice

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee wahr

(3) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die abschließende Beratung von Vergaben nach der Hauptsatzung und Vorberatung der Vergaben, deren Wert die von der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze übersteigt.

(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Fachbereiches Vermessungsamt und Baurecht
2. des Stadtplanungsamtes
3. des Bauordnungsamtes
4. des Tiefbauamtes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen das Bauen und den öffentlichen Verkehr in besonderer Weise betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau wahr.

## **§ 24 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse**

(1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Rechnungsprüfungsamtes und des Beteiligungscontrollings.

(2) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Rechtsamtes,
2. des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt,
3. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller sonstigen kommunalrechtlich relevanten Angelegenheiten sowie für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss für Umwelt und Energie ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Umweltamtes. Weiterhin ist er für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und der Energiepolitik zuständig.

(4) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Fachbereiches Kultur, Stadtgeschichte und Museen,
2. des Konservatoriums.

Weiterhin ist er für die Vorberaterung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

(5) Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Fachbereiches Schule und Sport. Weiterhin ist er für die Vorberaterung aller sonstigen die Bildung und den Sport betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Beirat für Erwachsenenbildung der städtischen Volkshochschule wahr.

(6) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Sozial- und Wohnungsamtes und
2. des Gesundheits- und Veterinärarnates.

Er ist zuständig für die Vorberaterung seniorenpolitischer und aller sonstigen das Sozial- und Gesundheitswesen betreffenden Angelegenheiten.

(7) Der Ausschuss für Familie und Gleichstellung ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten:

1. der Familie,
2. des Geschäftsbereiches des Amtes für Gleichstellungsfragen und
3. der besonderen Situation von Minderheiten

sofern nicht der Jugendhilfeausschuss auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig ist.

(8) Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Dezernates III.

Weiterhin ist er für die Vorberaterung aller sonstigen die regionale Wirtschaftsentwicklung und die kommunale Beschäftigungspolitik betreffenden Angelegenheiten zuständig.

## **V. Abschnitt - Öffentlichkeitsarbeit**

### **§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## **VI. Abschnitt - Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

### **§ 26 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

### **§ 27 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am XX.XX.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.10.2009 außer Kraft.